

Neues BGH-Urteil zur Praxisbewertung

Modifiziertes Ertragswertverfahren statt Ärztekammermethode

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 9. Februar 2011 (AZ. XII ZR 40/09) bezüglich der Bewertung von Zahnarztpraxen ein bemerkenswertes Urteil gesprochen. Im vorliegenden Fall ging es um die Bewertung einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis im Zugewinnausgleich.

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige, der den Sachwert und den ideellen Wert der Praxis festzustellen hatte, verwarf bei der Bewertung ausdrücklich die sogenannte Ärztekammermethode, da diese zu unrealistischen Werten führen würde, sowie ein reines Umsatzwertverfahren, da ein solches nicht die Ertragskraft der Praxis widerspiegeln könne.

Positives zur modifizierten Ertragswertmethode

Der Gutachter wandte stattdessen das in der Fachliteratur seit Beginn der 1990er-Jahre vorgeschlagene und eindeutig bevorzugte sogenannte modifizierte Ertragswertverfahren an, in dem er den zukünftigen nachhaltigen Gewinn als Nettorechnung – das heißt unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Steuersatzes von 35 Prozent – prognostizierte. Dabei setzte er einen kalkulatorischen Unternehmerlohn an, der die individuellen Verhältnisse, wie etwa Qualifikation des Zahnarztes und den geleisteten Arbeitseinsatz, berücksichtigte. Genau dies wurde vom Senat auch so gefordert. Der Ansatz eines pauschalierten Unternehmerlohns, wie er etwa in der Bundesärztekammermethode vorgesehen ist, wurde ausdrücklich abgelehnt.

Der BGH folgte bei der Würdigung den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts Hamm als Vorinstanz, das in seinem Urteil vom 15. Januar 2009 das modifizierte Ertragswertverfahren als „nachvollziehbar, widerspruchsfrei, angemessen und deswegen geeignet“ zur Verkehrswertfeststellung bezeichnet hatte. Damit ist diese Bewertungssystematik nunmehr auch höchstinstanzlich für die Bewertung von Zahnarztpraxen bestätigt worden.

Dies ist umso interessanter, da das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW) in einem Verfahren, in dem es um die Verkehrswertfeststellung

einer vertragspsychotherapeutischen Praxis im Ausschreibungsverfahren nach § 103 SGB V ging, in seinem Urteil vom 20. Oktober 2010 das selbst von einem Sachverständigen eingeholte Gutachten sowie das Gutachten eines weiteren Sachverständigen, die beide mit der modifizierten Ertragswertmethode erstellt wurden, noch abgelehnt hatte.

Das LSG BW hatte in seiner Begründung unter Bezug auf veraltete beziehungsweise unwissenschaftliche und fehlerhafte Literatur ausgeführt, dass der Ansatz eines kalkulatorischen Unternehmerlohns verkennen würde, dass für die Tätigkeit eines Arztes nicht nur materielle Motive eines Arztes infrage kommen, sondern auch immaterielle Motive wie zum Beispiel das, seinen Beruf nach eigenem Gutdünken gestalten zu können. Zudem kritisierten die LSG-Richter, der Ansatz des Prognosezeitraums und der davon abgeleitete Rentenbarwertfaktor wären gleichsam frei bestimmbare Größen. In toto bezeichneten sie die modifizierte Ertragswertmethode als beanstandungswürdig.

Richtigen Wert einer Zahnarztpraxis ermitteln

Der BGH hat bereits in den 70er-Jahren ausgeführt, dass es in gerichtlichen Verfahren keine rechtlich vorgeschriebene Methode zur Unternehmens- beziehungsweise Praxisbewertung gibt. Es unterläge den pflichtgemäßen Urteilen der mit der Bewertung befassten Fachleute, unter den in der Betriebswirtschaftslehre und der betriebswirtschaftlichen Praxis vertretenen Verfahren, das im Einzelfall geeignet erscheinende auszuwählen. Dessen Ergebnis wäre vom Tatrichter frei zu würdigen (vgl. BGH vom 13. März 1978).

Während die Richter am LSG BW selbstständig und gedanklich fehlerhaft durch die ökonomische Theorie spaziert sind, hat der BGH nunmehr in seiner Entscheidung sehr wohl und absolut korrekt zur Kenntnis genommen, dass die modifizierte Ertragswertmethode in der betriebswirtschaftlichen Literatur und Bewertungspraxis seit über 15 Jahren erste Wahl ist und die Bundesärztekammermethode offensichtlich zu fehlerhaften Ergebnissen führt.

Für die BLZK hat Prof. Dr. Peter Kupsch bereits im Jahre 1994 (!) in einem Gutachten festgestellt, dass

lediglich mit der modifizierten Ertragswertmethode betriebswirtschaftlich korrekt der Wert einer Zahnarztpraxis ermittelt werden kann (vgl. BZB 2/1994, S. 14f.).

Der Autor des vorliegenden Artikels hat im Jahr 2007 für die BLZK in einem weiteren Gutachten zur Methodik der Bewertung von Zahnarztpraxen die Expertise von Kupsch fortgeschrieben und aktualisiert (vgl. BZB 10/2008, S. 28ff.). Darin wurde exakt die nun vom BGH präferierte Methode als sachgerecht erachtet. Die BLZK hat durch ihren frühen und professionellen Blick auf das Thema Praxisbewertung erheblich zur allge-

meinen Rechtsentwicklung und zur Rechtssicherheit ihrer Mitglieder beigetragen. Bleibt abschließend zu hoffen, dass von dem Urteil eine hohe Signalwirkung ausgeht, insbesondere auch an die Bundesärztekammer, die ihre fehlerhafte Pauschalmethodik nun schnellstens zurücknehmen sollte.

Prof. Dr. Wolfgang Merk
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
zur Bewertung von Unternehmen und Praxen
im Gesundheitswesen, Wirtschaftlichkeitsanalysen und
Betriebsunterbrechungsschäden (IHK München)
München

ZFA: Jetzt bewerben!

Fort- und Weiterbildungen werden gefördert

Noch bis 31. Oktober 2011 können sich Zahnmedizinische Fachangestellte ZFA, die bestimmte Voraussetzungen (siehe Kasten) erfüllen, beim Referat Zahnärztliches Personal der BLZK um ein Weiterbildungsstipendium der Stiftung „Begabtenförderungswerk berufliche Bildung“ bewerben. Stipendiaten erhalten innerhalb von drei Jahren 5.100 Euro für Fort- und Weiterbildungen.

Bereitgestellt werden die Fördergelder vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Stipendiaten müssen die gewünschten Kurse im Vorhinein absprechen und bei jedem Kurs zehn Prozent der Teilnehmergebühr selbst tragen. Ansprechpartner für Bewerber und Stipendiaten ist für Zahnmedizinische Fachangestellte in Bayern das zuständige Referat der Bayerischen Lan-

deszahnärztekammer. „Damit leistet die Kammer einen weiteren wichtigen Beitrag zur Förderung qualifizierten Personals, was in Zeiten des Fachkräftemangels für die Praxen von elementarer Bedeutung ist, da es die Praxismitarbeiterinnen für den Beruf in der Zahnarztpraxis motiviert“, sagt Dr. Silvia Morneburg, Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK, Bereich Ausbildung.

So läuft die Bewerbung ab

Wer sich für das Stipendium bewerben möchte, sollte zunächst klären, ob er die Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, können Bewerber per E-Mail die Bewerbungsunterlagen beim Referat Zahnärztliches Personal anfordern. Wenn die vollständige Bewerbung fristgerecht im Referat eingeht, werden die Unterlagen für die Aufnahme in das Programm zum 1. Januar 2012 geprüft. Im Dezember 2011 informiert das Referat Zahnärztliches Personal die Bewerber schriftlich, ob sie die Förderung erhalten.

Linda Quadflieg-Kraft

Voraussetzungen für die Bewerbung

- Abgeschlossene Berufsausbildung zur ZFA
 - Erreichen von mindestens 87 Punkten in der Berufsabschlussprüfung BS
 - Jünger als 25 Jahre bei der Aufnahme in das Programm (Anrechnung von Elternzeit, Mutterschutz u.Ä. möglich)
- Weitere Infos unter www.weiterbildungsstipendium.de

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK:

Telefon: 089 72480-170/-172

E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de